



Newsletter

Datum 23.10.2018
Sperrfrist 23.10.2018, 11.00 Uhr

Nr. 5/18

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Medizinische Kompressionsstrümpfe – Zeit für eine Tarifrevision!

2. MELDUNGEN

- *Revision des Fernmeldegesetzes (FMG): Schwächung des Wettbewerbs bei den Telekommunikationsdiensten*
- *SBB verzichtet seit Mitte September 2018 auf Buchungsgebühr von 10 Franken im internationalen Personenverkehr*
- *Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte für KMU - SIX Payment Services AG erfüllt die Bedingungen der einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher*
- *Erneute Annullation eines Wassertarifs durch einen Zürcher Bezirksratsentscheid wegen fehlender Anhörung des Preisüberwachers*
- *Zweckgebundene Gebühren auf elektrischer Energie in den Gemeinden des Kantons Waadt*
- *Falsche Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Russikon*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Medizinische Kompressionsstrümpfe – Zeit für eine Tarifrevision!

Für die Verwendung von medizinischen Kompressionsstrümpfen beliefen sich die Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2017 auf rund 21 Millionen Franken (Tarifpool-Daten). Ein neuer Bericht der Preisüberwachung zeigt enorme Unterschiede zwischen den Vergütungsbeträgen für Serienstrümpfe und den vereinbarten Tarifen für massgefertigte Kompressionsstrümpfe auf. Gestützt auf eine Untersuchung bei den wichtigsten Herstellern von Kompressionsstrümpfen hat die Preisüberwachung die Vertriebsmargen analysiert und einen Auslandspreisvergleich für serienmässig gefertigte Strümpfe durchgeführt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Vertriebsmargen auf dem Schweizer Markt sehr hoch sind. Sie schwanken zwischen 63 und 73 Prozent der Fabrikabgabepreise. Was die Verkaufspreise von Kompressionsstrümpfen im Ausland anbelangt, entsprechen die Preise in Deutschland durchschnittlich 80 Prozent und in Österreich sogar nur rund 50 Prozent der Schweizer Preise. In den Augen der Preisüberwachung ist es daher Zeit, dass die Vergütungsbeträge in der MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) sowie die entsprechenden Positionen des SVOT-Tarifs revidiert werden.

In den letzten zwei Jahren sind bei der Preisüberwachung diverse Beanstandungen von Bürgerinnen und Bürgern zu den überhöhten Preisen von Kompressionsstrümpfen, vor allem den nach Mass gefertigten Strümpfen, eingegangen. Es gelten tatsächlich unterschiedliche Vergütungsregelungen für serienmässig und für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe. Bei den serienmässig gefertigten medizinischen Kompressionsstrümpfen übernimmt die Grundversicherung die Kosten bis zum in der MiGeL angegebenen Höchstbetrag. Dieser variiert je nach Strumpfart und Kompressionsklasse. Die Vergütung für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe erfolgt anhand der Positionen des SVOT-Tarifs (Tarif für orthopädietechnische Arbeiten des Schweizer Verbands der Orthopädie-Techniker). Gemäss den geltenden Tarifen kosten Mass-Strümpfe aktuell fünf- bis achtmal mehr als Serienstrümpfe (vgl. Abbildung 1), und das obwohl sie praktisch gleich gefertigt werden, d.h. mithilfe vollautomatischer oder computergestützter Strickmaschinen sowie Nähmaschinen für die Endbearbeitung. Ausserdem kommen zu diesem Grundpreis häufig noch die Kosten für das Massnehmen, für Zusatzpositionen und für Zubehör hinzu, die sich leicht auf bis zu 200 Franken belaufen können. Wie für jedes andere in der MiGeL aufgeführte Produkt übernimmt die Grundversicherung zudem nur die Kosten für in der Schweiz gekaufte Kompressionsstrümpfe (Territorialitätsprinzip).

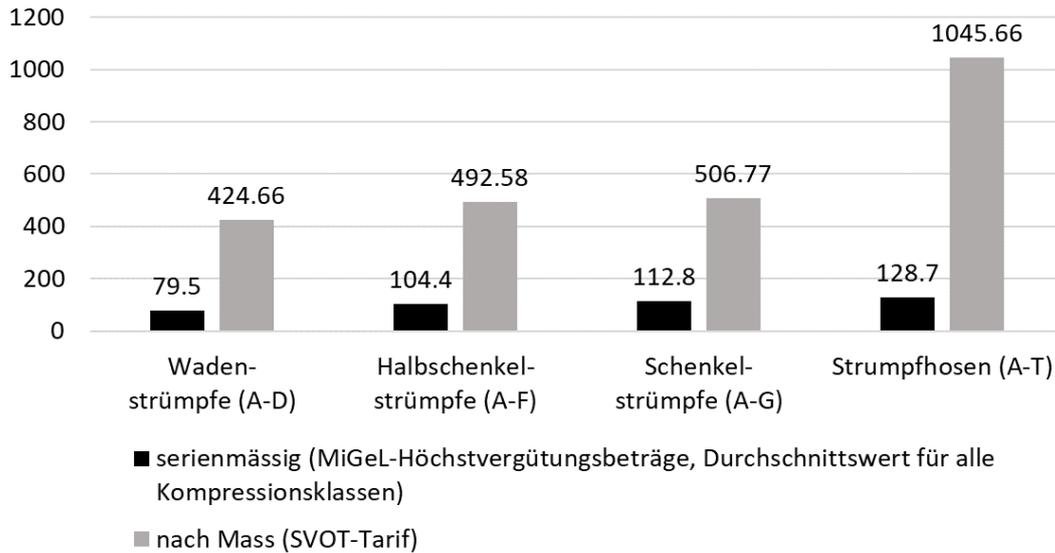


Abbildung 1: Vergleich der Vergütungsbeträge von serienmässig und nach Mass hergestellten Kompressionsstrümpfen (für 1 Paar, in CHF, inkl. MwSt.). Quelle: MiGeL, SVOT-Tarif

Im Mai 2018 hat die Preisüberwachung eine Untersuchung bei den wichtigsten Herstellern von zurzeit auf dem Schweizer Markt erhältlichen, serienmässig gefertigten Kompressionsstrümpfen durchgeführt. Sieben Hersteller haben auf die Anfrage der Preisüberwachung geantwortet. Anhand dieser Daten konnte die Preisüberwachung die in der Schweiz geltenden Preise mit denjenigen in vier europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Niederlande und Österreich) vergleichen.

In einem ersten Schritt wurden die Vertriebsmargen gestützt auf die von den Herstellern gelieferten Informationen analysiert sowie die Einkaufspreise für die Fachhändler und die empfohlenen Verkaufspreise für die Endkonsumentinnen und -konsumenten verglichen. Die einzelnen Fachhändler können ihre Endpreise letztlich aber natürlich selbst berechnen und festlegen. Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass die Vertriebsmargen auf dem Schweizer Markt sehr hoch sind, sogar im Vergleich zu den aktuell bei den Medikamenten erzielten Margen. Je nach Strumpfhosenart beträgt die Marge zwischen 63 und 73 Prozent des Fabrikabgabepreises. Im Gegensatz zu den Medikamenten sind die Vertriebsmargen für Hilfsmittel in der Schweiz nicht reguliert.

Der Auslandpreisvergleich verdeutlichte schliesslich, dass die Verkaufspreise für serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe im Ausland deutlich unter den Schweizer Preisen liegen. Ein Preisvergleich war aber nur mit Deutschland und Österreich möglich. Gemäss den Herstellern gelten diese drei Länder als vergleichbar, da die technischen Anforderungen an die Strümpfe, die Kompressionsklassen, die Vergütungssysteme und die Vertriebskanäle ähnlich sind. Abbildung 2 zeigt die Durchschnittspreise für alle Kompressionsklassen (I, II und III). Je nach Land können die Preisdifferenzen sehr markant sein. Während die Preise in Deutschland durchschnittlich 80 Prozent der Schweizer Preise betragen, bezahlen die Patientinnen und Patienten in Österreich nur rund die Hälfte.

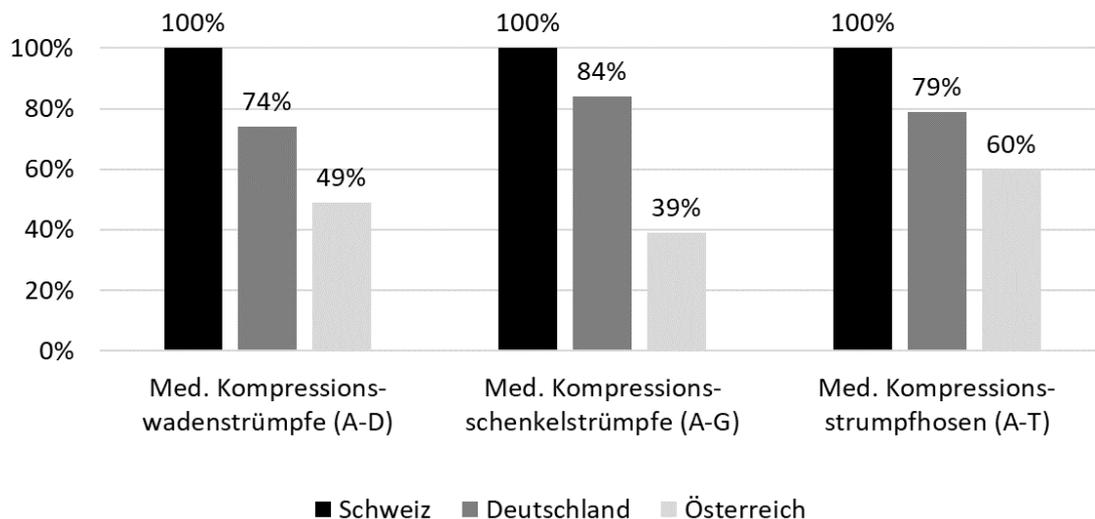


Abbildung 2: Verkaufspreise für Endkonsumentinnen und -konsumenten (empfohlene Durchschnittspreise 2018) für serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe – Auslandspreisvergleich. Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung

Empfehlungen der Preisüberwachung

Da das Schweizer Vergütungssystem die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) berücksichtigen muss, empfiehlt die Preisüberwachung folgende Massnahmen:

1. Die Höchstvergütungsbeträge in der MiGeL sollten sich auf einen Auslandspreisvergleich stützen und jedes Jahr angepasst werden.
2. Es sollte eine Vergütungspflicht für im Ausland gekaufte, serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe eingeführt werden, um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt anzukurbeln.
3. Die in der MiGeL aufgeführten Tarife für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe, die sich auf Positionen des SVOT-Tarifs beziehen, sollten ebenfalls angepasst werden.

Der vollständige Bericht auf Deutsch und auf Französisch kann auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2018.

[Stefan Meierhans, Malgorzata Wasmer]



2. MELDUNGEN

Revision des Fernmeldegesetzes (FMG): Schwächung des Wettbewerbs bei den Telekommunikationsdiensten

Die Öffnung des Teilnehmeranschlusses von Swisscom für alternative Anbieter erfolgte vor mehr als 20 Jahren, was den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt deutlich anregte. Sunrise, green.ch oder netplus.ch konnten so der ganzen Bevölkerung ihre eigenen Internetdienstleistungen anbieten und Swisscom mit neuen attraktiven Angeboten Konkurrenz machen. Allerdings beschränkte sich diese Öffnung auf den Kupferdrahtanschluss und war damit – anders als in der Europäischen Union – nicht technologie-neutral. Da die Kupferdoppelader beim Teilnehmeranschluss zur Zeit durch die Glasfaser ersetzt wird, schlug der Bundesrat eine Anpassung des Gesetzes an diese Entwicklung und die Einführung einer Zugangsregulierung für das Glasfasernetz vor (siehe Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des FMG vom 6. September 2017). Am 27. September 2018 beschloss der Nationalrat nun, diese neue Regulierung wegen Bedenken bezüglich der für den Ausbau des Netzes notwendigen Investitionen und der Angebotsqualität zu streichen.

Der Preisüberwacher bedauert diesen Entscheid, der den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste schwächen und sich auch auf die Preise auswirken wird. Alternative Anbieter sehen sich nun gezwungen, mit Swisscom Zugangspreise auszuhandeln, wobei Swisscom als ehemalige Monopolanbieterin aus einer Position der Stärke heraus verhandeln kann. Zur Erinnerung: Der von Swisscom vor der Öffnung der letzten Meile verlangte Preis für den Teilnehmeranschluss hatte sich bei der ersten Festlegung durch die Eidgenössische Kommunikationskommission im Jahr 2008 beinahe halbiert. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass der Investitionsschutz in Randregionen über eine Änderung des Grundversorgungsauftrags und nicht über die Regulierung des Zugangs hätte erreicht werden sollen.

Bei der Regulierung der Roaming-Gebühren war der Nationalrat ebenfalls zurückhaltend. Die vom Nationalrat verabschiedete Vorlage sieht zwar Massnahmen zur Bekämpfung überrissener Roaming-Preise vor, was durchaus zu begrüßen ist. Allerdings dürften diese Massnahmen noch lange nicht in Kraft treten. Während die Roaming-Zuschläge für die EU-Bürgerinnen und -Bürger seit dem 15. Juni 2017 abgeschafft sind, werden sich Schweizerinnen und Schweizer bei ihren Reisen ins Ausland wohl noch für längere Zeit vor der Abreise über ihre Tarife sowie mögliche Optionen informieren und während des Auslandsaufenthalts die anfallenden Kosten im Auge behalten müssen. Nach Meinung des Preisüberwachers müssten ab sofort Obergrenzen für die Roaming-Margen oder direkt für die Endkundenpreise eingeführt werden, wenn nötig auch unilateral.

[Julie Michel]



SBB verzichtet seit Mitte September 2018 auf Buchungsgebühr von 10 Franken im internationalen Personenverkehr

Die SBB war im ersten Halbjahr 2018 wiederum sehr profitabel unterwegs und konnte das Konzernergebnis erneut steigern. Bereits 2017 führte das positive Ergebnis im SBB Fernverkehr dazu, dass zusätzliche Massnahmen zu Gunsten der Kunden umgesetzt wurden. Nach den letztjährigen Verhandlungen mit dem Preisüberwacher haben die SBB unter anderem sämtlichen GA-Kunden ein Gutscheinheft im Wert von 120 Franken zugestellt. Die Gutscheine für Auslandsreisen sind zum Verdruss der Kunden und des Preisüberwachers jedoch nur am Schalter einlösbar, was bisher unweigerlich eine Auftragspauschale nach sich zog. Seit Mitte September verzichtet die SBB nach einer Intervention des Preisüberwachers nun auf die Buchungsgebühr von 10 Franken im internationalen Personenverkehr. Damit können die ausgegebenen Gutscheine im gesamten Umfang für Reisen ins Ausland angerechnet werden. Achtung: Diese Gutscheine sind befristet bis Ende 2018!

[Stephanie Fankhauser]

Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte für KMU - SIX Payment Services AG erfüllt die Bedingungen der einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher

In April 2017 haben der Preisüberwacher und die SIX Payment Services AG (folgend SIX) eine einvernehmliche Regelung zur Senkung der Preise für Transaktionen, die mit einer Debitkarte (Maestro) für Zahlungen an physischen Point of Sales vorgenommen werden, vereinbart. Aus betrieblichen Gründen wurde entschieden, dass die Umstellung auf die neuen Preise bei Unternehmen mit bestehenden Verträgen zeitlich gestaffelt werden. Wie in der einvernehmlichen Regelung vorgesehen, wurde die Anpassung der bestehenden Verträge beim übrigen Kundenstamm vor Ablauf der Frist vom 1. August 2018 vorgenommen.

Die vollständige einvernehmliche Regelung kann auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.

[Andrea Zanzi]

Erneute Annullation eines Wassertarifs durch einen Zürcher Bezirksratsentscheid wegen fehlender Anhörung des Preisüberwachers

Nachdem die Gemeinde Freienstein-Teufen anfangs Juni 2018 eine Erhöhung der Wassertarife publiziert hat, sind mehrere Bürger an den Preisüberwacher gelangt. Eine Anhörung des Preisüberwachers durch die Gemeinde hatte vorher nicht stattgefunden. Daher konnte der Preisüberwacher den Meldenden nur mitteilen, dass er nicht wie gesetzlich vorgesehen angehört wurde, obwohl die Gemeinde gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) dazu verpflichtet wäre. Der Preisüberwacher wies die Gemeinde aber auf die fehlende Anhörung und die möglichen rechtlichen Konsequenzen hin.

Meldende haben daraufhin von ihrem Rekursrecht Gebrauch gemacht und nun kürzlich vom Bezirksrat Bülach Recht bekommen. Das Gericht hat die Preiserhöhung wegen der fehlenden Anhörung des Preisüberwachers aufgehoben. Zwar habe der Gemeinderat generelle Empfehlungen des Preisüberwachers in seine Überlegungen einbezogen, ihm jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, die konkreten Umstände in Freienstein-Teufen zu überprüfen und eine individuelle Einschätzung vorzunehmen. Somit habe sich der Gemeinderat nicht ans geltende Gesetz gehalten: «Der Preisüberwacher ist zwingend anzuhören.»

Dies ist der zweite derartige Entscheid eines Zürcher Bezirksrats innert Jahresfrist. Bereits im August 2017 hob der Bezirksrat Pfäffikon den Beschluss des Gemeinderats Weisslingen vom 30. Mai 2017



betreffend Neufestsetzung der Wasser- und Abwassergebühren auf, weil dieser den Preisüberwacher erst nach seinem Beschluss angehört hatte, was Art. 14 PüG verletzte. Auch der Bezirksrat Pfäffikon wies seinerzeit daraufhin, dass gemäss Art. 14 PüG der Preisüberwacher vor dem Entscheid der Behörde angehört werden müsse.

Entgegen der Meinung vieler Zürcher Gemeinden ist diese Anhörungspflicht bei weitem nicht neu, sondern existiert seit mehr als 30 Jahren. Als Folge der Bezirksratsentscheide hat der Preisüberwacher nach diesem zweiten Bezirksratsentscheid deutlich mehr Konsultationsanfragen aus dem Kanton Zürich erhalten.

[Agnes Meyer Frund, Rudolf Lanz]

Zweckgebundene Gebühren auf elektrischer Energie in den Gemeinden des Kantons Waadt

In den letzten Monaten haben verschiedene Waadtländer Gemeinden (Prangins, Ollon, Fournex, Corsier-sur-Vevey) den Preisüberwacher zur Einführung einer Gebühr zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz konsultiert. Für den Preisüberwacher hat eine solche Gebühr einen vorwiegend fiskalischen Charakter. Die geplanten Projekte, die gefördert werden sollen, stehen höchstens teilweise in einem Zusammenhang mit dem individuellen Stromverbrauch. Dies widerspricht dem Prinzip der Kausalität. Die Gebühr, die pro Kilowattstunde erhoben wird, belastet die grossen Stromkunden überproportional, was diskriminierend ist. Der Preisüberwacher hat den Gemeinden, die ihn konsultiert haben, empfohlen, auf die Einführung einer solchen Gebühr zu verzichten. Er fordert nun alle Waadtländer Gemeinden auf, auf solche Projekte zu verzichten.

[Véronique Pannatier]

Falsche Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Russikon

Ein Bürger beanstandete bei der Preisüberwachung, dass er gemäss dem Gebührentarif der Gemeinde Russikon für eine Fotokopie im Format A4 oder A3, ab normaler Einzelblattvorlage, pro Seite Fr. 15.50 und für eine Fotokopie im Format A4 oder A3, ab besonderen Vorlagenformaten, pro Seite Fr. 20.- bezahlen müsste. Eine Anfrage des Preisüberwachers bei der Gemeinde Russikon ergab, dass gemäss Abklärungen der Gemeinde, der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute vzgv eine Muster-Gebührenverordnung herausgegeben habe, auf welcher die Gebühr falsch hinterlegt worden sei. Die entsprechenden Beträge im Gebührentarif der Gemeinde Russikon seien offensichtlich falsch und würden so nicht erhoben. Die Gemeinde Russikon stellte dem Preisüberwacher einen Ausschnitt des Gebührentarifs für den Informationszugang (vgl. Anhang zur kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV; 170.41) zu, in welchem die entsprechenden Gebühren mit Fr. 0.50 und Fr. 2.- für die Fotokopien korrekt aufgeführt sind. Die Gemeinde sicherte zu, diese Beträge (Fr. 0.50 / Fr. 2.-) auch effektiv zu verrechnen. Bei der nächsten Revision würde die Gemeinde den Gebührentarif entsprechend anpassen.

[Manuela Leuenberger]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05